



NABU Schleswig-Holstein · Färberstraße 51 · 24534 Neumünster

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume des Landes Schleswig-Holstein
z. H. Herrn Philipp Rüter
Postfach 71 51

24171 Kiel

Per E-Mail und per Fax

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
09.12.2015

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum
Klimaschutz in Schleswig-Holstein (Energiewende- und
Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein – EWKG)**

Hier: Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Rüter,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten
Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Gesetzentwurf die beigefügte
Stellungnahme ab.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden
wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß
i.A.


Angelika Krützfeldt
NABU Schleswig-Holstein

Anlage

NABU Schleswig Holstein

Angelika Krützfeldt
Bereich Verbandsbeteiligung
Tel. +49 (0)4321.953072 direkt
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

Örtlicher Bearbeiter:
Fritz Heydemann
Stellvertretender
Landesvorsitzender

Neumünster, 03.02.2016

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.53734
Fax +49 (0)4321.5981
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto 28 50 80
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter
Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG)
und Partner von Birdlife International.
Spenden und Beiträge sind steuerlich
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse
an den NABU sind steuerbefreit.



NABU Infopapier

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Energiewende und zum Klima- schutz in Schleswig-Holstein (EWKG)

3. Februar 2016

Der Klimaschutz und die Abkehr von der Atomenergie gehören zu den wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben. Deshalb ist es folgerichtig, auch auf Landesebene Maßnahmen zur Energiewende gesetzlich zu verankern. Allerdings liegen die diesbezüglich entscheidenden Kompetenzen beim Bund, so dass die Möglichkeiten des Landes stark eingeschränkt bleiben, wie dem Entwurf des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes anzusehen ist. Somit beschränkt sich der Gesetzentwurf in seinen konkret verbindlichen Vorgaben im Wesentlichen auf die Umsetzung der Klimaschutzziele bei Landesliegenschaften (§ 4) und die Unterstützung der Kommunen bei der Aufstellung von Energieplänen (§ 7). Dennoch begrüßt der NABU Schleswig-Holstein die Vorlage des Entwurfs durch die Landesregierung, vor allem deswegen, weil sich das Land mit diesem Gesetz selbst in die Pflicht zu Klimaschutzmaßnahmen bei seinen eigenen Liegenschaften nimmt. Als ein 'großer Wurf' sollte dieses Gesetz jedoch nicht politisch angepriesen werden - dafür ist sein faktischer Beitrag zum Klimaschutz zu gering.

Nachfolgend möchte der NABU zu einigen wesentlichen Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs Stellung nehmen.

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Im Hinblick auf die wie oben erwähnt begrenzten rechtlichen Kompetenzen des Landes klingt die ausgedrückte Zweckbestimmung des Gesetzes, "die Belange des Klimaschutzes zu konkretisieren", zwar etwas überzogen, dürfte aber wohl einem in dieser Hinsicht zweckmäßigen Optimismus geschuldet sein. Allerdings werden weniger "Belange" konkretisiert, sondern eher Maßnahmen.



Kontakt

NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellvertretender Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)43 21.5 37 34

Fritz.Heydemann@NABU-SH.de

Zu § 3 – Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein - Grundsätze

Die konkrete Festschreibung von Klimaschutzzielen, hier insbesondere der für Treibhausgasemissionen perspektivisch geltenden Minimierungsquoten, wird begrüßt, obwohl sie trotz gesetzlicher Fixierung auf eher politisch-proklamatorischer als auf strikt verbindlicher Ebene bleibt. Nach Auffassung des NABU kommen jedoch der Energieeinsparung und der Energieeffizienzverbesserung, beides notwendigerweise auf alle energetisch relevanten technischen und gesellschaftlichen Prozesse zu beziehen, eine größere Bedeutung zu als dem vermehrten Ausbau der erneuerbaren Energien, zumal sich Letzteres in seinen technischen Möglichkeiten weitgehend auf die Stromproduktion bezieht, Strom aber nur einen begrenzten Anteil unter den Energiekomponenten einnimmt. Nach Ansicht des NABU ist für einen wirksamen Klimaschutz im Sinne des '2 Grad-Zieles' (siehe Begründung, Kapitel A), aber auch der Emissionsreduzierungsziele gemäß Abs. 1, die massive Verringerung des Energieverbrauchs insgesamt entscheidend. Die Annahme, dem Klimawandel hauptsächlich mit einer Umstellung der gesamten Stromerzeugung (nach Abs. 2 "bis zum Jahr 2025 in Schleswig-Holstein mindestens 300 Prozent") sowie eines Teiles der Wärmeerzeugung (nach Abs. 3 "in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent") auf erneuerbare Energiequellen effektiv begegnen zu können, wie es § 3 in seiner jetzigen Fassung als Eindruck vermittelt, ist nicht haltbar.

Deswegen sollte Absatz 4, in dem Energieeinsparung, -effizienz und Ressourcenschutz nur sehr unverbindlich als mit "besonderer Bedeutung" erwähnt werden, erheblich stringenter formuliert werden. Zudem sollte dieser Absatz hinter Absatz 1, also an die zweite Stelle gerückt werden.

Außerdem schlägt der NABU vor, § 3 um einen Absatz zu ergänzen, der auf beim Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung zu berücksichtigende Belange hinweist. Dieser könnte wie folgt formuliert werden: "Der dafür notwendige Ausbau der Produktion an erneuerbarer Energie hat unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Belange der Anwohner, der Belange von Natur und Umwelt, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie der Erholungsnutzung zu erfolgen."

Begründung: Zwar finden sich ähnliche Formulierungen auch in anderen, mit den regenerativen Energien befassten Rechtsvorschriften. Da das vorgesehene Energie- und Klimaschutzgesetz jedoch starke proklamatorische Züge hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien trägt, sollte auch wahrgenommen werden können, dass es der Landesregierung dabei nicht um einen Ausbau 'um jeden Preis' geht. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass hier durchaus erhebliche Konflikte bestehen. So sind Biogasanlagen unter Umwelt- und Klimaschutzaspekten als höchst problematisch einzuordnen, wenn sie, wie im Regelfall, auf Substratpflanzenanbau statt auf Reststoffverwertung basieren und die Abwärme nicht eingesetzt wird, um fossile Energieträger sinnvoll zu substituieren. Besitzt das Land bezüglich Biogasanlagen kaum Eingriffsmöglichkeiten, kann es die Verteilung von Windenergieanlagen durchaus planerisch steuern und damit Beeinträchtigungen von Anwohnern sowie Vogel- und Fledermausvorkommen minimieren. Ähnliches gilt für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Im Hinblick auf die zunehmende Skepsis bis Ablehnung der betroffenen ländlichen Bevölkerung gerade gegenüber Windkraftplanungen als mit Abstand effizienteste Form der regenerativen Stromerzeugung sollte die Landesregierung auch in diesem Gesetz demonstrieren, dass bei der

Umsetzung der Energiewende sehr wohl Rücksicht auf Belange von Mensch und Natur zu nehmen ist.

Zu § 4 - Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Die in Abs. 1 Satz 1 zusammengefasste Selbstverpflichtung des Landes, „ihre Handlungsmöglichkeit zu nutzen, um die Klimaschutzziele zu erreichen“, wird seitens des NABU mitsamt den Konkretisierungen ausdrücklich begrüßt. An dieser Stelle ist jedoch kritisch zu fragen, ob die Landesregierung „ihre Handlungsmöglichkeiten“ tatsächlich so stringent nutzen sowie der in Satz 2 postulierten Vorbildfunktion nachkommen wird. Denn die „Reduzierung der schleswig-holsteinischen Treibhausgasemissionen“ (Begründung, Kapitel B) muss auf allen möglichen Ebenen erfolgen, so auch beim Kraftfahrzeugverkehr. Hier hat die Landesregierung – auch die jetzige – unter anderem mit ihren Bekenntnissen zum Bau der festen Fehmarnbeltquerung und zur Weiterführung der A 20 einschließlich neuer Elbquerung Entscheidungen zum Fernstraßenbau getroffen bzw. unterstützt, die mit dem Ziel der Emissionsminderung absolut unverträglich sind. In diesem Zusammenhang möchte der NABU kritisch erwähnen, dass sich der Gesetzentwurf nur auf Strom und Wärme, nicht aber auf Treibstoff bezieht.

Zudem sollten die in § 4 der Landesverwaltung zugeschriebenen Klimaschutzverpflichtungen nicht nur auf die Landesliegenschaften, sondern auch auf sämtliches energetisch relevantes Handeln von Landesverwaltung und Landesregierung bezogen werden, so z.B. auf die Benutzung von Dienstfahrzeugen. Auch sollten Maßnahmen zur Treibhausgasminimierung nicht nur bei Gebäuden, sondern auch auf unbebaute Landesliegenschaften und deren Bewirtschaftung erfolgen.

Außerdem regt der NABU an, die Vorbildfunktion sämtlichen Organen der öffentlichen Hand, also auch den Kommunen, gesetzlich zuzuschreiben.

Zu § 9 – Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Die Forderung nach Erhalt von Humus als Kohlenstoffspeicher ist zwar richtig und wichtig, bleibt aber vor dem Hintergrund anderer Rechtsvorschriften, die hierbei stärkere Kompetenzen haben, eher appellativ als verbindlich. Um die Forderung nach Erhalt und Aufbau organischer Bodenanteile in die Praxis umzusetzen, müssten (zum Teil EU-rechtliche) Vorgaben vor allem für die Landwirtschaft und die diesbezügliche Förderpraxis geändert werden. Ebenso wären das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz anzupassen, um die Entwässerung von Moorböden zu beenden. Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz wäre dahingehend zu ändern, dass ein flächiger Umbruch von Dauergrünland auch bei nachfolgender Neueinsaat nicht länger zulässig sein dürfte. Denn Umbruch wie auch Entwässerung tragen massiv zum Kohlenstoffabbau und damit zur Kohlendioxidfreisetzung bei. Darüber hinaus wären Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgesetz konsequenter auch als CC-Verstöße zu ahnden.

Hier ist gerade auch die Landesverwaltung direkt gefordert.

Fritz Heydemann
NABU Schleswig-Holstein

Impressum: © 2016, NABU Schleswig-Holstein e.V.
Färberstr. 51, 24534 Neumünster, www.NABU-SH.de. Text: Fritz Heydemann,
Fotos: NABU/E. Neuling, 01/2016